Anlage Nr.:

V/WP15/**0021**

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	10.12.2020	Vorberatung
Rat	14.12.2020	Entscheidung

Kalkulation der Gebührensätze für die Straßenreinigung und den Winterdienst 2021

Sachverhalt:

1.1 Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen (Straßenreinigungsgesetz NW – StrReinG NW) sind die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen von den Gemeinden zu reinigen; Bundesfernstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur, soweit es sich um Ortsdurchfahrten handelt. Des Weiteren umfasst die Straßenreinigung auch die Winterwartung nach Abs. 2 der v.g. Vorschrift.

Die Gemeinden erheben von den Eigentümern der durch die Straße erschlossenen Grundstücke als Gegenleistung für die Kosten der Straßenreinigung eine Benutzungsgebühr nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (§ 3 Abs. 1 S. 1 StrReinG NRW). Über Gebühren sind 90 v.H. der Kosten zu decken.

Wie in jedem Jahr erfolgt auf Grundlage der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine Überprüfung der Gebührensätze anhand einer Gebührenbedarfsberechnung.

2. <u>Kalkulation der Gebührensätze für die Straßenreinigung</u>

2.1 Die Gebührenbedarfsberechnung **(Anhang 1)** für die Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren des Jahres 2021 ergibt unter Zugrundelegung der bisherigen Gebührensätze eine Kostendeckung von 86,28 v.H. (Gebührenunterdeckung rd. 501,-- €).

Die Gebührenausgleichsrücklage weist unter Berücksichtigung der endgültigen Jahresabschlüsse bis 2019 und des voraussichtlichen Abschlussergebnisses 2020 zum 31.12.2020 einen Bestand von 731,60 € aus **(Anhang 1)**.

Die in den Jahresabschlüssen 2016 bis 2018 ausgewiesenen Überschüsse (2016 = 1.735,69 €, 2017 = 1.290,67 € und 2018 = 1.106,29 € insgesamt 4.132,65 €) werden wie folgt aufgezehrt:

2019	1.675,25 €	Entnahme analog der Einplanung in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 (tlw. Gebührenüberschuss 2016)
2020	1.725,80 €	Entnahme Gebührenüberschüsse 2016 (Rest 60,44 €), 2017 (1.290,67 €) und 2018 (tlw. 374,69 €) zur Deckung des voraussichtlichen Fehlbetrages 2020

2021	501,25 €	Einplanung des tlw. Gebührenüberschusses 2018 in die Gebührenkalkulation 2021 zwecks Beibehaltung der Gebührensätze

Zum 31.12.2021 beträgt somit der voraussichtliche Stand der Gebührenausgleichsrücklage 230,35 €.

2.2 Aufgrund der dargestellten Gebührenunterdeckung im Jahre 2021 **(Anhang 1 Ziffer 1.7**) - und unter Berücksichtigung der Entnahme des tlw. Überschusses 2018 aus der Gebührenausgleichsrücklage **(Ziffer 1.8)** – ist eine Veränderung der Gebührensätze **(Ziff. 1.9)** nicht erforderlich.

3. Kalkulation der Gebührensätze für den Winterdienst

3.1 Die Kalkulation des gebührenpflichtigen Winterdienstes ist auf der Grundlage des Durchschnittes der drei letzten Winterhalbjahre 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020 erfolgt, mit den sich hierbei ergebenden Unwägbarkeiten. Lediglich die Kosten der Abschreibung, der Auflösung der Sonderposten und der Verzinsung sind konkret für das Jahr 2021 greifbar.

In der Gebührenbedarfsberechnung **(Anhang 2)** stellt sich auf der Basis dieser Durchschnittskosten unter Punkt 1.6 bei Zugrundelegung der bisherigen Gebührensätze eine Kostendeckung von 108,99 v.H. (Gebührenüberschuss rd. 10.273,00 €) dar.

Nach den endgültigen Abschlüssen bis 2019 und einem vorläufigen Überblick für das Jahr 2020 stellen sich für die Jahre 2012 bis 2016 folgende Gebührenüberschüsse dar:

- 2012 47.234,97 €
- 2013 4.264,17 €
- 2014 32.881,78 €
- 2016 10.179,30 €
- 2020 16.000,00 € (voraussichtlich)
- insgesamt: 110.560,22 €

Inanspruchnahmen:

2014	./.	43.251,07 €	tlw. Entnahme Gebührenüberschüsse bis 2012 aus Gebührenausgleichsrücklage zur Deckung restl. Defizite aus 2009/2010
2015	./.	12.510,44 €	Entnahme restl. Gebührenüberschüsse bis 2013 und tlw. Gebührenüberschuss 2014
2017	./.	28.619,41 €	restl. Gebührenüberschuss 2014 zur tlw. Deckung Defizit 2017
2018	./.	10.179,30 €	Gebührenüberschuss 2016 zur restl. Deckung Defizit 2017 und tlw. Deckung Defizit 2018
31.12.2021		**16.000,00 €**	vorauss. Stand Gebührenausgleichsrücklage

3.2 Für das Jahr 2018 ergab sich im Jahresabschluss eine restliche Gebührenunterdeckung von rd. 16.873,00 €. Diese Defizitabdeckung ist tlw. mit 5.000,00 € in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 eingerechnet worden.

Aufgrund des dargestellten Gebührenüberschusses in der Gebührenkalkulation für 2021 **(Anhang 2, Ziff. 1.6)** kann eine weitere tlw. Defizitabdeckung 2018 in Höhe von 10.000,00 in die Gebührenkalkulation einfließen **(Anhang 2, Ziff. 1.7 und Anlage 2 zu Anhang 2).** Die restliche Defizitabdeckung von rd. 1.873,00 € soll i.R. der Gebührenkalkulation für 2022 erfolgen **(Anlage 2 zu Anhang 2)**.

Die Defizitabdeckung 2019 von rd. 6.413,00 € sowie die Entnahme des voraussichtlichen Gebührenüberschusses 2020 mit rd. 16.000,00 € werden im Rahmen der Gebührenkalkulation 2022 geprüft.

3.3 Unter Berücksichtigung des dargestellten Gebührenüberschusses (unter Anwendung der bisherigen Gebührensätze – **Anhang 2 Ziff. 1.5 + 1.6**) im Jahre 2021 und der restlichen Deckung des Gebührenfehlbetrages 2018 **(Anhang 2 Ziff**. **1.7)** ist eine Veränderung der Gebührensätze **(Anhang 2 Ziff. 1.8)** nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Gemeinde nimmt die Kalkulation der Gebührensätze für die Straßenreinigung und den Winterdienst zur Kenntnis. Gegenüber dem Jahr 2020 bleiben die Gebührensätze für die Straßenreinigung und den Winterdienst unverändert.

Ruppichteroth, den 26.11.2020
Der Bürgermeister

Anhang:
1. Ermittlung/Überprüfung der Straßenreinigungsgebühren (Anhang 1)
2. Ermittlung/Überprüfung der Gebühren für den Winterdienst (Anhang 2)
   2.1 Kalkulation der gebührenpflichtigen Winterdienstkosten für das Jahr 2021 (Anlage 1 zum Anhang 2)
   2.2 Defizitabdeckungen des Winterdienstes aus den Jahren 2017 und 2018 (Anlage 2 zum Anhang 2)